

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles
gemäß § 9 Abs. 2 UVPG

Antragsteller:	ANDREAS STIHL AG & Co. KG, Andreas-Stihl-Straße 3, 54595 Weinsheim
Vorhaben:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Änderung der Gießerei mit angegliederter Rückschmelze als Nebeneinrichtung durch die Erweiterung des Ver- und Entsorgungszentrums (VEZ) - Halle 090 (Nebenanlage)
Nr./Spalte der Anlage zum UVPG	Nr. 3.5.2, Spalte 2
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Weinsheim - 0011 - 18/32

Mit den eingereichten Antragsunterlagen wurden folgende Stellen beteiligt:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier
- Verbandsgemeindeverwaltung Prüm und Ortsgemeinde Weinsheim
- Brandschutzdienststelle und untere Bauaufsichtsbehörde in unserem Hause.

Keine der beteiligten Stellen hat einen ergänzenden Untersuchungsbedarf im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Vielmehr kann nach dem Ergebnis aller eingegangenen Stellungnahmen auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der in den einzelnen Stellungnahmen enthaltenen Forderungen, die als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, und unter Berücksichtigung bzw. Zugrundlegung der in der Anlage aufgeführten Kriterien durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es sind auch keine Anhaltspunkte erkennbar, die eine über den Prüfungsrahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hinausgehende, vertiefende Prüfung im Rahmen einer UVP erfordern würden. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Bitburg, den 04. Februar 2020

Im Auftrag:

gez. Richard Schons

**KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG IM RAHMEN EINER
UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG gem. Anlage 3**

<p>Vorhaben: ANDREAS STIHL AG & Co. KG, Andreas-Stihl-Straße 3, 54595 Weinsheim Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Änderung der Gießerei mit angegliederter Rückschmelze als Nebeneinrichtung durch die Erweiterung des Ver- und Entsorgungszentrums (VEZ) - Halle 090 Nr. der Anlage 1 zum UVPG Nr. 3.5.2, Spalte 2 Gemarkung, Flur, Flurstück(e) Weinsheim, Flur 11, Flurstücke 18/32</p>

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen vom **19.11.2020**

		Bemerkungen
1	<p>Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:</p>	
1.1	<p>Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten Der Bereich des bestehenden Lager- und Ver- sowie Entsorgungszentrums VEZ mit einer Bodenabdichtung in Form einer doppelwandigen Folie für wassergefährdende Stoffe, Produkte und Abfälle soll um 2 weitere Lagerboxen von derzeit 3 Lagerboxen auf 5 Lagerboxen mit einer Erhöhung der Lagerkapazität von 40 auf 100 to erweitert werden.</p>	gering relevant
1.2	<p>Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten Im Rahmen der bisherigen Zulassungsverfahren wurde als Ergebnis jeweils festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind/waren, so dass eine über den Prüfungsrahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hinausgehende, nochmals vertiefende Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.</p>	gering relevant
1.3	<p>Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt Die Halle 090 ist bereits vorhanden.</p>	nicht relevant
1.4	<p>Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG</p>	gering relevant
1.5	<p>Umweltverschmutzung und Belästigungen</p>	nicht relevant
1.6	<p>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:</p>	
1.6.1	<p>verwendete Stoffe und Technologien</p>	gering relevant

	Havarien im Zusammenhang mit dem Umgang der eingesetzten flüssigen Stoffe haben mit sehr großer Wahrscheinlichkeit keinen Einfluss auf die Umwelt. Brände können Einfluss auf die Umwelt besitzen, die Eintrittswahrscheinlichkeit ist auf Grund der brandschutztechnischen Maßnahmen auf ein Minimum reduziert.	
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	nicht relevant
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.	gering relevant
2	Standort der des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	nicht relevant
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	nicht relevant
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	nicht relevant
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG,	nein
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatSchG	nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	nein
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	nein
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des BNatSchG	nein
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften fest-	nein

	gelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	nein
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nein
3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind Sehr geringe Mehrbelastung gegenüber der jetzigen Situation.	gering relevant
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	nicht relevant
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	nicht relevant
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	nicht relevant
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	nicht relevant
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	gering relevant
3.7	der Möglichkeit, die Auswirkungen zu vermindern	nicht relevant
4.	Zusammenfassende Bewertung	
	<p>Durch die Erweiterung des Ver- und Entsorgungszentrums in der bestehenden Halle 090 liegt eine nur geringfügige Erhöhung der Auswirkungen auf die Schutzgüter vor. Durch ein Maximum an getroffenen Schutzmaßnahmen, wurden die Auswirkungen auf ein Minimum beschränkt. Im Verhältnis zu dem bereits genehmigten Betrieb ist die Mehrbelastung als sehr gering einzustufen.</p> <p>Als Ergebnis vorstehender allgemeiner Vorprüfung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Erweiterung des Ver- und Entsorgungszentrums in der bestehenden Halle 090 nicht zu erwarten. Auswirkungen des Vorhabens werden ausgeschlossen bzw. begrenzt durch umfangreiche Vermeidungs-, Minderungs-, Immissionschutz- und Kompensationsmaßnahmen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung muss daher nicht durchgeführt werden.</p>	

Bitburg, den 04. Februar 2021

Im Auftrag:

gez. Richard Schons